

Gartennummer: _____

Pachtvertrag

für Kleingärten im Verband der Gartenfreunde e. V. Gera



Dieses Exemplar des Pachtvertrages dient ausschließlich der Einsichtnahme und stellt ein unverbindliches Muster dar.

Pachtvertrag

für Kleingärten

zwischen dem Verband der Gartenfreunde e.V. Gera (VGG)

- vertreten durch den Vorstand (Vorstandsvorsitzenden) –

- Verpächter -

dieser (auf Grundlage einer erteilten Vollmacht des Verpächters) vertreten durch den Vorstand des Kleingartenvereins

(Name des Kleingartenverein (Vereinsnummer)

und

1. _____, geb. am _____

wohnhaft _____

2. _____, geb. am _____

wohnhaft _____

- Pächter -

als Mitglied/er des Kleingartenvereins

(Name des Kleingartenverein (Vereinsnummer)

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Präambel

Zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Pachtvertrages und die Überlassung der Kleingartenparzelle (Kleingarten) ist die Mitgliedschaft im oben - als vertretungsberechtigter Verein - ausgewiesenen Kleingartenverein.

(Der o. g. ausgewiesenen Kleingartenverein - und damit dessen Mitglieder - ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde e.V. Gera.)

§ 1
Gegenstand der Verpachtung

- (1) Der Verpächter verpachtet an den Pächter aus dem im Gebiet des
Kleingartenvereins _____
gelegenen Gelände das Teilstück
Weg-Nr.; _____ / Parzelle-Nr.: _____
von insgesamt ca. _____ m² ausschließlich zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im
Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
- (2) Der Garten wird in dem Zustand verpachtet, in dem er sich zur Zeit des Vertragsabschlusses
befindet, ohne Gewähr für offene oder verdeckte Mängel und Fehler.
Der Pächter verzichtet insoweit auf jegliche Haftung durch den Verpächter.
Dies gilt auch soweit der Pachtgegenstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht den
Normen des Bundeskleingartengesetzes entspricht.
- (3) Mitverpachtet ist der auf den gepachteten Kleingarten entfallende aktuelle Anteil der, seitens des
o. g. Kleingartenvereins genutzten Gemeinschaftsflächen. Gemeinschaftsflächen sind Wege,
Plätze, Einfriedungen und sämtliche seitens des Kleingartenvereins genutzten Fläche der
Kleingartenanlage.
- Leerstehende Gärten der o. g. Kleingartenanlage gelten ebenfalls als Gemeinschaftsflächen.
Nicht mit verpachtet sind die Anpflanzungen, Baulichkeiten, bauliche Anlagen sowie sämtliche
weitere bewegliche Gegenstände die sich auf dem gepachteten Kleingarten befinden.
- (4) Bei eventueller Neuordnung der Kleingartenanlage kann der Vertrag geändert oder nach
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG gekündigt werden
- (5) Nicht Gegenstand des Pachtvertrages sind die auf der Parzelle befindlichen Baulichkeiten
(Gartenlaube nebst Freisitz,), bauliche Anlagen (z.B. Terrassen, Wege, Beeteinfassungen
Mauern), Gewächshäuser, Spielgerät, Teichanlagen, Gartenzäune, Anpflanzungen und jegliches
weitere Zubehör, beweglichen sowie unbewegliche Sachen.
- (6) Sind mehr als eine Personen Pächter des Kleingartens sind diese Gesamtschuldner.
- (7) Willenserklärungen werden wirksam, wenn sie auch nur einem Pächter zugehen. Jeder Pächter
hat sich die Willenserklärungen sowie Verfehlungen so anrechnen zu lassen, als ob sie an seiner
eigenen Person entstanden sind.

§ 2

Vertragszweck/ Anschriftenwechsel

Die Überlassung der Fläche erfolgt ausschließlich zur kleingärtnerischen Nutzung. Für die Durchführung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), ergänzend die Rahmengartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera, die Gartenordnung des Kleingartenvereins, die Bauordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera und die Beschlüsse des Kleingartenvereins.

Die Vertragspartner sind sich ausdrücklich darüber einig, dass jegliche gewerbliche sowie dauerhafte Wohnnutzung im Garten nicht erlaubt sind. Während der Dauer des Pachtvertrages hat der Pächter eine ständige Wohnung nachzuweisen. Jede Änderung der Wohnanschrift ist dem Verpächter sofort zu melden. Die in diesem Vertrag für den Pächter angegebene Wohnanschrift gilt auch im Falle von Rechtsstreitigkeiten als Zustellanschrift, solange der Pächter keine andere Anschrift dem Verpächter schriftlich mitgeteilt hat.

§ 3

Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Pachtvertrag beginnt mit Wirkung vom _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Besteht ein Zwischenpachtvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verpächter wird er längstens für die Dauer dieses Zwischenpachtvertrages abgeschlossen.
- (3) Er endet mit dem Tod des Pächters mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt (§ 12 Abs. 1 BKleingG).
- (4) Haben Eheleute oder Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes den Kleingartenpachtvertrag gemeinschaftlich geschlossen, so wird der Pachtvertrag beim Tode eines Ehepartners mit dem überlebenden Ehepartner bzw. dem überlebenden Partner der Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehepartner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, so endet der Pachtvertrag zum Ende des Monats, der auf den Eingang der schriftlichen Erklärung beim Verpächter hin folgt. Gleichmaßen gilt das für den überlebenden Partner einer Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.
- (5) Das Pachtjahr ist das Kalenderjahr.

- (6) Ein ggf. bisher bestehende Pachtverhältnis wird unter Anpassung an die bestehenden rechtlichen Regelungen auf unbestimmte Zeit fortgesetzt.

§ 4

Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses EURO 0.12 pro m² und Jahr und ist spätestens am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus, erstmalig am _____, an den Verpächter, bzw. an den bevollmächtigten Verein zu zahlen.
- (2) Der Pachtzins setzt sich zusammen aus dem Pachtzins für die Fläche der nach diesem Vertrag genutzten Parzelle zzgl. des Pachtzins des auf den gepachteten Kleingarten entfallenden aktuellen Anteils der, seitens des o. g. Kleingartenvereins genutzten Gemeinschaftsflächen nach § 1 Abs. 3

Anmerkung: Der / die Grundstückseigentümer verpachtet(en) an den Verband der Gartenfreunde e.V. Gera (als Zwischenpächter) die Gesamtfläche in der sich der Pachtgegenstand aber auch weiter verpachtete oder zu verpachtende Parzelle befinden. Die jeweiligen Parzellen sind durch Zuwege erreichbar, die Gartenanlage ist (in der Regel) eingefriedet und es befinden sich (in der Regel) weitere Gemeinschaftsflächen (z.B. Festwiese) auf dem Grundstück.

Dem Grundstückseigentümer steht für die Nutzung seines Grundstückes ein Gesamtpachtzinsbetrag zu, wobei irrelevant ist, in welcher Anzahl Kleingartenparzelle (ob verpachtet oder unverpachtet), Wege und Plätze in der, zur kleingärtnerischen Nutzung zur Verfügung gestellten Gesamtfläche beinhaltet sind. Insofern ist es erforderlich, über den Pachtzinsbetrag des jeweils gepachteten Kleingartens (nach Abs. 1) hinaus zusätzlich den Pachtzins für die Gemeinschaftsflächen nach § 1 Abs. 3 Anteilig pro verpachteten Kleingarten auf den Vertragspartner umzulegen, so dass der, dem Grundstückseigentümer zustehende Pachtzins vollständig erzielt und an diesen gezahlt werden kann.

- (3) Der Gesamtpachtzinsbetrag für die Wege, Plätze, Einfriedungen und sämtliche seitens des Kleingartenvereins genutzten Flächen ergibt sich aus der Gesamtnutzfläche des Kleingartenvereins abzüglich der Gesamtfläche der Kleingartenparzellen - so dass sich die Gemeinschaftsfläche (Wege, Plätze usw.) ergibt - die mit dem Pachtzins nach Abs 1 multipliziert wird.

Der so errechnete Betrag wird pro verpachteten Kleingarten der Kleingartenanlage dividiert, so dass sich ein diesbezüglicher Propachtgartenbetrag ergibt – siehe nachstehende Beispiel.

- (4) Der Gesamtpachtzinsbetrag für leerstehende Gärten ergibt sich aus der Addition der jeweiligen leerstehenden Kleingartenflächen zu einer Gesamtfläche, so dass sich die Gemeinschaftsfläche (leerstehende Gärten) ergibt - die mit dem Pachtzins nach Abs 1 multipliziert wird.

Der so errechnete Betrag wird pro verpachteten Kleingarten der Kleingartenanlage dividiert, so dass sich ein diesbezüglicher Propachtgartenbetrag ergibt – siehe nachstehende Beispiele.

1. *Beispiel:* Der Verein nutzt eine Gesamtfläche von 40.000 qm. Hiervon sind z.B. 10.000 qm Wege und Plätze die der Verein nutzt. Auf den verbleibenden 30.000 qm befinden sich 100 Kleingärten zu je 300 qm Kleingartenfläche. Alle Kleingärten sind verpachtet. Der Pachtzins beträgt (im Beispiel € 0,12 pro qm)

- Die Pacht für den Kleingarten beträgt € 36,00 pro Jahr
- Die Pacht für die Gemeinschaftsfläche (z.B. Wege, Plätze, Einfriedungen) beträgt pro verpachteten Kleingarten € 12,00 pro Jahr
(10.000 qm (Wege und Plätze) x € 0,12 Pachtzins geteilt durch die Anzahl der verpachteten Gärten (100) = € 12,00 pro Kleingarten).

Der Gesamtpachtzins für den Kleingarten beträgt von daher € 48,00 pro Jahr
(€ 36,00 pro Garten + € 12,00 für Gemeinschaftsfläche Weg-Plätze-Einfriedungen)

2. *Beispiel:* Der Verein nutzt eine Gesamtfläche von 40.000 qm. Hiervon sind 10.000 qm Wege und Plätze die der Verein nutzt. Auf den verbleibenden 30.000 qm befinden sich 100 Kleingärten zu je 300 qm Kleingartenfläche. 10 Kleingärten sind nicht verpachtet; 90 Kleingärten sind verpachtet. Der Pachtzins beträgt (im Beispiel € 0,12 pro qm)

- Die Pacht für den Kleingarten beträgt € 36,00 pro Jahr
- Die Pacht für die Gemeinschaftsfläche (z.B. Wege, Plätze, Einfriedungen) beträgt pro verpachteten Kleingarten € 12,00 pro Jahr
(10.000 qm (Wege und Plätze) x € 0,12 Pachtzins geteilt durch die Anzahl der verpachteten Gärten (100) = € 12,00 pro Kleingarten).
- Die Pacht für die leerstehenden Gärten beträgt pro verpachteten Kleingarten € 4,00 (300 qm (Gartenfläche) x 10 (leerstehende Gärten) x € 0,12 Pachtzins geteilt durch die Anzahl der verpachteten Gärten (90) = € 4,00 pro Kleingarten).

Der Gesamtpachtzins für den Kleingarten beträgt von daher € 52,00 pro Jahr
(€ 36,00 pro Garten + € 12,00 für Gemeinschaftsfläche Weg-Plätze-Einfriedungen + 4,00 für leerstehende Gärten).

(5) Der Pachtzinsbetrag für die Gemeinschaftsflächen Wege, Plätze, Einfriedungen usw. und steht in der Regel und ergibt sich aus Berechnung nach Abs. 3.

Zur Änderung diesen Flächen bedarf es der Zustimmung des Verpächters.

(6) Der (variable) Pachtzinsbetrag für die Gemeinschaftsflächen in Bezug auf die leerstehenden Parzellen (Kleingärten) wird auf Grundlage der, seitens des bevollmächtigten Vereins jährlich zu erhebenden (und gegenüber dem Verpächter abzugebenden) Leerstandsmeldung (Anzahl der nicht verpachteten Kleingärten in der Gesamtgartenanlage) namens und in Vollmacht des Verpächters gesondert erhoben und gegenüber dem Pächter direkt durch den o. g.

Kleingartenverein abgerechnet und ist an den Verpächter, bzw. an den bevollmächtigten o. g. Kleingartenverein zu zahlen.

Der Pächter ist berechtigt, Auskunft in Bezug auf die Gesamtfläche der seitens des Kleingartenvereins genutzten Fläche und den Leerstand an Parzellen (Kleingärten) gegenüber dem Verpächter, bzw. des bevollmächtigten Vereins zu verlangen

- (7) Ändert sich der gesetzliche Pachtzins nach § 5 BKleingG, so tritt vorbehaltlich anderweitiger preisrechtlicher Regelungen der neu festgesetzte Pachtzins jeweils mit Beginn des nächsten Zahlungszeitraumes in Kraft
- (8) Ein Erlass des Pachtzinses wegen Misswuchses, Wildschadens, Hagelschlages, Überschwemmung oder dergleichen kann nicht gefordert werden. Die Aufrechnung gegen die Pachtzinsforderung ist nur mit dem vom Verpächter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- (9) Der Verpächter kann vom Pächter die Erstattung der öffentlich-rechtlichen Lasten verlangen, die vom Grundstückseigentümer und/ oder der Finanzbehörde auf den Verpächter übergewälzt werden können. Ferner kann er notwendig werdende Abgaben und Gebühren, z.B. für Straßenreinigung verlangen. Die Rechnungslegung erfolgt an den bevollmächtigten Verein. Der umlagefähige Betrag ist vom Pächter im Verhältnis der eigenen gepachteten Parzelle zur Gesamtzahl der verpachteten Parzellen der Gesamtgartenanlage an den bevollmächtigten Verein zu entrichten.

1. *Beispiel:* Auf der vom Verein genutzten Fläche (Kleingartenanlage) befinden sich 100 Parzellen (Kleingärten) die alle verpachtet sind. Die Gemeinde/ Stadt erhebt € 500,00 Straßenreinigungsgebühren.
Die umlagefähigen und an den bevollmächtigten Verein zu entrichteten Kosten für die gepachtete Parzelle betragen somit € 5,00
(€ 500,00 Gebühren / 100 verpachtete Gärten = € 5,00 pro Garten).

2. *Beispiel:* Auf der vom Verein genutzten Fläche (Kleingartenanlage) befinden sich 100 Parzellen (Kleingärten) von denen 10 Parzellen leer stehen und nicht verpachtet sind. Die Gemeinde/ Stadt erhebt € 500,00 Straßenreinigungsgebühren.
Die umlagefähigen und an den bevollmächtigten Verein zu entrichteten Kosten für die gepachtete Parzelle betragen somit € 5,56
(€ 500,00 Gebühren / 90 verpachtete Gärten = € 5,56 pro Garten).

- (10) Beträge sind innerhalb vom vier Wochen nach Rechnungslegung an den Bevollmächtigten des Verpächters zu entrichten.

§ 5

Zahlungsverzug

- (1) Bleibt der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses sowie mit der Erfüllung anderer Zahlungsverpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Kleingartens stehen (wie Wassergeld, Kosten der Energieversorgung, öffentlich-rechtliche Lasten, Umlagen, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen entgeltlichen Gemeinschaftskosten), trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtvertragsverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zu kündigen. Das Recht, Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, bleibt davon unberührt.
- (2) Bleibt der Pächter mit der Zahlung von ggf. vereinsinternen Entgelten für den Strom- und Wasserverbrauch nach deren Fälligkeit in Verzug und leistet er diese auch nach einer schriftlichen Mahnung des Inhabers der Versorgungsanlage (Eigentümer oder Besitzer) und Androhung nicht, ist der Eigentümer oder Besitzer berechtigt, von seinem Zurückbehaltungsrecht durch Unterbrechung der Versorgung bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge zzgl. evtl. Verwaltungskosten Gebrauch zu machen.
- (3) Die gesamten Bestände des Kleingartens sowie die Laube, Einfriedung und die Gartenfrüchte haften für den Pachtzins. Bis zur Bezahlung des Pachtzinses darf nichts von den Beständen aus dem Garten entfernt werden. Der Pächter ist verpflichtet, von einer etwaigen Pfändung der Bestände des Gartens dem Verpächter sofort Mitteilung zu machen.
- (4) Die Haftung erstreckt sich auch auf alle anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6

Verwaltungskosten

- (1) Verwaltungskosten der Pachtsache werden durch den Mitgliedsbeitrag sowie durch Gemeinschaftsleistungen im Kleingartenverein und / oder im Verband der Gartenfreunde e.V. Gera abgegolten, solange der Verein die Anlage für den Verpächter verwaltet.
- (2) Bei Nichtmitgliedschaft im Kleingartenverein bzw. bei Beendigung der Verwaltervollmacht für den Verein und/ oder Austritt des Kleingartenverein aus dem Verband der Gartenfreunde e.V. Gera und des damit verbunden Erlöschens der Mitgliederstellung des Vereins und des Erlöschens der Verwaltervollmacht sind diese Leistungen durch finanzielle Abgeltung in vierfacher Höhe des Mitgliedsbeitrages des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera zusätzlich zum Pachtzins nach § 5 des Vertrages und eventuell anderer öffentlich-rechtlicher Lasten durch den Pächter zu tragen.

- (3) Die Fälligkeit der Zahlung ist gleich dem Fälligkeitszeitpunkt für die Pachtzahlung.

§ 7

Verhältnis zum Zwischenpachtvertrag

- (1) Besteht ein Vertrag zwischen dem Verpächter und einem Grundstückseigentümer finden die jeweiligen Bestimmungen des bestehenden Zwischenpachtvertrages auf das Vertragsverhältnis Anwendung.
- (2) Der Verpächter ist berechtigt, den Pächter zu den Kosten der Unterhaltung des Pachtgegenstandes heranzuziehen, soweit er hierzu gegenüber seinem Vertragspartner verpflichtet ist.

§ 8

Nutzung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück kleingärtnerisch im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zu nutzen, zu bewirtschaften und in gutem Kulturzustand zu erhalten. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Mindestens auf einem Drittel der Gartenparzelle ist der Anbau von Obst und Gemüse durchzuführen.

Der Anbau von Cannabis - nach den gesetzlichen Regelungen - ist im Kleingarten nicht statthaft, mithin verboten.

- (2) Der Pächter ist verpflichtet, Aufforderungen zur Beseitigung von Baulichkeiten, baulichen Anlagen, Rodungen und Rückschnittsaufforderungen und / oder der Aufforderung zur Wiederherstellung der kleingärtnerischen Nutzung, die sich aus einem, vor Begründung des Pachtvertrages für die gepachtete Parzelle erstellten Wertermittlungsgutachten (Wertermittlungsprotokoll) ergeben zu erfüllen, soweit diese nicht bereits vom Vorpächter veranlasst wurde.

(Es steht dem Pächter frei, sich im Falle der Nachfolgepacht (die Anlagen auf der Parzelle werden von einem Vorpächter erworben) mit dem Vorpächter, zur Klärung der Beseitigung und des entsprechenden finanziellen Aufwandes in Verbindung zu setzen und ein Einvernehmen zu schaffen. Diesbezügliche Absprachen sind und werden nicht Inhalt des Pachtvertrages; der Verpächter ist hieran nicht gebunden,)

- (3) Der Pächter kann sich nicht darauf berufen, dass ein den Normen des BKleingG und der diesbezüglichen Rechtsprechung, sowie er Rahmenkleingartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. und des Kleingartenverein zuwiderlaufender Zustand bereits von Vorpächter geschaffen und oder vom Kleingartenverein geduldet wurde (keine Gleichheit im Unrecht).

- (4) Eine Tierhaltung auf der Parzelle ist nicht gestattet. Hunde sind in der Gartenanlage an der Leine zu führen. Auf dem Gelände der verpachteten Gartenparzelle sind Hunde so zu verwahren, dass von ihnen keine Gefahr oder Belästigung von Personen ausgeht.
- (5) Der Pächter ist verpflichtet, die Nummer des Kleingartens an der Eingangspforte zu der von ihm gepachteten Parzelle anzubringen.

Der Pächter darf die Parzelle oder Teile derselben weder weiter verpachten noch Dritten zum Gebrauch oder zum Wohnen überlassen.

- (6) Die Errichtung oder Erweiterung von Gartenlauben oder anderer Baukörper oder baulicher Nebenanlagen im Kleingarten richtet sich nach § 3 BKleingG, der Thüringer Bauordnung, der Bauordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera sowie der jeweils gültigen Gartenordnung.

Der Bestandsschutz von zu DDR-Zeiten errichteten, bzw. genehmigten Gartenlauben bleibt unberührt unter Beachtung der laufenden Rechtsprechung des BGH, der Oberlandes- und Landgerichte.

Vor Baubeginn ist die schriftliche Zustimmung des Verpächters einzuholen, wobei der Pächter verpflichtet ist, sein Bauvorhaben gegenüber dem Verpächter im Vorab nach Art, Umfang, Größe und Lage nachvollziehbar, mit Maßangaben bzgl. des Bauvorhabens und des Gartens sowie Abstandsmaße zu benachbarten Parzellen ordnungsgemäß zu dokumentieren. Das näher ist in der Bauordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera geregelt.

Gleichermaßen trifft dies zu für die beabsichtigte Aufstellung von Partyzelten, Swimmingpools oder anderen nicht fest mit dem Grund und Boden verbundenen Einrichtungen. Das näher ist in der Bauordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera geregelt.

- (7) Der Pächter ist verpflichtet, die Ordnung im Vereinsgebiet zu sichern. Näheres regelt die Kleingartenordnung des "Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera" und des Kleingartenvereins.
- (8) Der Pächter ist verpflichtet, die Verlegung von leitungsgebundenen Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere Strom und Wasser) einschließlich deren Instandhaltung, Reparatur bzw. Erneuerung in seinem Kleingarten zu dulden.

Die dabei entstehende Beeinträchtigung der Nutzung des Kleingartens ist unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 9

Wege, Gräben, Mauern

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, entsprechend den Regeln des Verpächters die zur Kleingartenanlage gehörenden und an das Pachtgrundstück angrenzenden Wege und Gräben und Mauern in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Mauern sowie Graben- und Böschungsprofile dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Grundstückseigentümers und Verpächters vom Pächter nicht geändert oder durch Bebauung und Bepflanzungen beeinträchtigt werden.

- (2) Veränderungen des Pachtgegenstandes, insbesondere das Herstellen von Bodenvertiefungen und -aufschüttungen, bedürfen der Zustimmung des Verpächters. Sie sind auf Verlangen des Grundstückseigentümers, Verpächters und/ oder des bevollmächtigten Vereins wieder zu beseitigen.
- (3) Kommt der Pächter diesen Pflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verpächter bzw. sein Bevollmächtigter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen. Erleidet jemand durch die Verletzung der Verpflichtungen einen Schaden, so haftet der Pächter, der die Verletzung zu vertreten hat.

§ 10

Gartenordnung, Bauordnung, Wertermittlungsrichtlinie

Die Rahmengartenordnung sowie die Bauordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera, sowie die Gartenordnung des o.g. Vereins und die Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbandes Thüringen finden auf dieses Kleingartenpachtverhältnis verbindlich Anwendung.

§ 11

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Soweit das Pachtgrundstück an öffentlichen Straßen oder Wegen liegt, obliegt dem Pächter die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere auch die Räum-, Streu- und Reinigungspflicht.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht umfasst auch Bäume und Sträucher. Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Bäume (z.B. durch herabhängende oder abgeknickte Zweige, abgestorbene oder überhängende Äste oder morsche Baumteile) keine Gefahren ausgehen.

Befinden sich Bäume und Sträucher auf Gemeinschaftsflächen des Kleingartenvereins hat der

Pächter im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Sorge dafür zu tragen, dass er zusammen mit den weiteren Pächtern von Parzellen der Kleingartenanlage (Kleingärtnerische Gemeinschaft im Vereinsverbund), dass durch diese Bäume (z.B. durch herabhängende oder abgeknickte Zweige, abgestorbene oder überhängende Äste oder morsche Baumteile) keine Gefahren ausgehen.

(Der Pächter ist als Mitglied des o. g. Kleingartenvereins Mitbesitzer der Bäume und Sträucher)

- (3) Kommt der Pächter diesen Pflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verpächter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen. Bei Bäumen und Sträuchern die sich auf den Gemeinschaftsflächen befinden sind die Kosten auf den Anteil der verpachteten Gärten umzulegen

§ 12

Parken von Kraftfahrzeugen

Das Parken und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf sämtlichen Wegen der Kleingartenanlage und in den Gärten selbst ist untersagt. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.

§ 13

Zutrittsrecht

Den Beauftragten des Verpächters, seines Bevollmächtigten (Vorstand des verwaltenden Kleingartenvereins) ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Pachtvertragsverhältnisses Zutritt zum verpachteten Garten zu gestatten.

Gleiches gilt für den Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten.

Das beabsichtigte Betreten des Gartens ist vorher anzukündigen.

Bei Gefahr im Verzug kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters vom Verpächter bzw. dessen Beauftragten betreten werden.

§14

Gemeinschaftsarbeiten

Der Pächter ist verpflichtet, an den zur Gesamtgestaltung der Anlage erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird bestimmt durch die im Verein geltenden Regelungen bzw. durch ergänzende Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach und stellt er keinen Ersatzmann, so hat er die Nichtbeteiligung durch Geld abzugelten. Die Höhe des Abgeltungsbetrages wird ebenfalls durch die im Verein gegebenen Regelungen bestimmt.

§ 15

Kündigung des Pachtverhältnisses

- (1) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag nur auf Grundlage der Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes kündigen. Kündigungen und Abmahnungen können sowohl vom Verpächter, als auch von dem o. g. Verein auf Grund dessen Bevollmächtigung durch den Verband der Gartenfreunde e.V. Gera ausgesprochen werden.
- (2) Für die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter gelten die Vorschriften des § 584 BGB. Danach ist die Kündigung für den Schluss eines Pachtjahres zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat spätestens am 3. Werktag des halben Jahres (Eingang beim Verpächter) zu erfolgen, mit dessen Ablauf das Pachtverhältnis enden soll. Eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über den Beendigungszeitraum hinaus, ist nicht zulässig.

§ 545 BGB ist nicht anzuwenden. Durch die Bestimmungen der Absätze 7 bis 11 des § 16 wird das Pachtverhältnis nicht fortgesetzt.

Die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter löst keine Entschädigungsverpflichtung des Verpächters aus.

- (3) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist es ausschließlich Angelegenheit des Verpächters und / oder dessen vertretungsberechtigten o. g. Kleingartenvereins einen neuen Pachtvertrag betreffend der o. g. Parzelle (Kleingarten) abzuschließen. Der aus dem Vertragsverhältnis ausscheidende Pächter ist nicht berechtigt einen Pachtvertrag mit Dritten zu begründen (eine Genehmigung wird nicht erteilt) oder den Pachtgegenstand Dritten zu überlassen.
- (4) Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen ist der Verpächter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes berechtigt. Der Verpächter ist im Bedarfsfall auch berechtigt, die Beseitigung von sich aus den Vertragsverletzungen ergebenden Mängeln auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.
- (5) Strafbare Handlungen des Pächters innerhalb der Kleingartenanlage berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung.

§ 16

Rückgabe der Pachtsache

- (1) Bei Kündigung des Pächters entscheidet der Verpächter über die weitere Nutzung der Parzelle. Es besteht kein Anspruch gegenüber dem Verpächter, dass die Parzelle weiterhin als Kleingarten vergeben wird.
- (2) Der Pächter hat vor Beendigung des Pachtvertrages die Pflicht, auf seine Kosten ein Wertermittlungsgutachten durch vom Verpächter benannte Wertermittler durchführen zu lassen.
- (3) Die Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage der Wertermittlungsrichtlinie des "Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde" e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Wertermittlung einher erfolgt zugleich eine Feststellung und Bewertung möglicherweise vorhandener Altlasten, Bewirtschaftungsmängel sowie Mängel in Bezug auf die zulässige Bebauung und Nutzung.

Der Pächter kann sich nicht auf einen, vom einen von den vorhergehenden Pächtern der Parzelle geschaffenen, dem BKleingG, der Rahmenkleingartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera, der Gartenordnung des Kleingartenvereins, der Bauordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera, den Beschlüssen des Kleingartenvereins, dem vorliegenden Vertrag oder sonstigen Normen zuwiderlaufenden Zustand berufen.

- (4) Der abgebende Pächter ist verpflichtet, für die Durchführung der Wertermittlung die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Er hat das Recht, an der Wertermittlung teilzunehmen bzw. sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- (5) Als Termin für die Rückgabe des Kleingartens an den Verpächter bzw. seinen Bevollmächtigten gilt der Zeitpunkt für die Beendigung des Pachtverhältnisses.

Im Falle einer fristlosen Kündigung gem. § 8 BKleingG wird eine Räumungsfrist von einem Monat ab Zugang der Kündigung vereinbart.

- (6) Der abgebende Pächter ist verpflichtet, vor der Beendigung des Pachtverhältnisses den Kleingarten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Alle unzulässigen, störenden und dem Nachpächter nicht zumutbaren Einrichtungen und Gegenstände sind vom Pächter zu entfernen, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme desselben bereit erklärt hat. Dies bezieht sich auch auf nicht mehr nutzbare bzw. nicht zulässige Baulichkeiten und Einrichtungen und Aufwuchs, somit auch auf verfallene oder unbrauchbare sowie das Landschaftsbild verunzierende Baulichkeiten, Müll, Gerümpel und

Unrat sowie überzählige oder kranke oder nicht zulässige Bäume und Sträucher, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme desselben bereit erklärt hat.

Das gilt auch für das Inventar der Laube, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme desselben bereit erklärt hat.

Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Verpächter die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten des abgebenden Pächters durchführen lassen. Dieser ist zur Duldung der Maßnahmen und zur Erstattung der damit verbundenen Kosten verpflichtet.

- (7) Für den Fall, dass bei Beendigung des Pachtverhältnisses kein Pachtnachfolger vorhanden sein sollte und eine Weitervergabe der Parzelle angestrebt wird, wird dem Pächter gestattet, bis zu einer Dauer von max. zwei Jahren nach Beendigung des Pachtverhältnisses sein Eigentum (Anpflanzungen und Baulichkeiten) auf der Parzelle zu belassen, soweit es den Bestimmungen des BkleingG, der Kleingartenordnung sowie des Vertrags entspricht. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Sollte nach dem Ablauf von max. zwei Jahren kein Nachfolgepächter gefunden worden sein oder der abgebende Pächter sich weigern, sein Eigentum auf einen Nachfolgepächter zu übertragen, verpflichtet sich der Pächter zur Beräumung des Kleingartens von seinem Eigentum.
- (8) Der abgebende Pächter ist verpflichtet, solange kein Nachfolger für die Parzelle gefunden bzw. diese nicht beräumt ist, eine Verwaltungspauschale zu zahlen, die sich mindestens aus der Höhe des Pachtzinses und der zu tragenden öffentlich-rechtlichen Lasten zusammensetzt.
- (9) Der Nutzer hat den Kleingarten bis zur Neuverpachtung bzw. bis zur Beräumung einem solchen Zustand zu erhalten, dass von diesem keine Störung ausgeht. Kommt er auch nach schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung dem nicht nach, ist der Verein berechtigt, dies durchzuführen und ihm den Aufwand und die entstehenden Kosten nach den, im Verein üblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.

Mitglieder des Vereins dürfen sich hierzu Zugang zur Pachtfläche verschaffen und diese betreten und notwendige Arbeiten durchzuführen. Sollte die in diesem Absatz benannte Ersatzvornahme erforderlich sein, trägt der Pächter die Beweislast für eine Behauptungen, dass sich werthaltige, im Eigentum des Pächters stehende Gegenstände im Zuge der Ersatzvornahme abhandengekommen sind.

- (10) Der abgebende Pächter kann die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen an einen Pachtnachfolger nur, mit Zustimmung des Verpächters oder des bevollmächtigten Kleingartenvereinsvorstandes verkaufen. Ein Anspruch auf die ausgewiesene Höhe der Wertermittlungssumme besteht nicht.

(11) Kann oder soll der Kleingarten, gleich aus welchem Grunde, nicht weiter vergeben werden, ist der weichende Pächter verpflichtet, ihn von seinem Eigentum beräumt dem Verpächter zurückzugeben.

(12) Der abgebende Pächter tritt hiermit unwiderruflich einen Teil des ihm gegenüber einem Folgepächter zustehenden Kaufpreises in Höhe der, dem Verein und / oder dem Verpächter gegenüber bestehenden Forderungen an den Verpächter ab.

(13) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verpächterkündigung gemäß des §§ 8 und 9 Abs. 1 Ziffer 1 BKleingG gelten die Bestimmungen des § 16 Absätze 7, 8 und 9 BK nicht. Der Pächter ist auf Verlangen des Verpächters zur vollständigen Beräumung der Parzelle verpflichtet.

§ 17

Nebenabreden, Vertragsänderungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 18

Altverträge

Mit diesem Pachtvertrag wird das Kleingartenpachtverhältnis lt. Kleingarten-Nutzungsvertrag vom _____ für diese Parzelle fortgesetzt.

§ 19

Sonstige Vereinbarungen

§ 20

Gerichtsstand

Erfüllungsort **und** Gerichtsstand ist Gera. Zuständig ist in jedem Falle das Amtsgericht Gera.

§ 21
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder Unwirksam werden, so soll dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt bleiben. Im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner zur Vereinbarung einer Regelung, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen bzw. unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst nahekommt.

Gera, den _____

Für den Verpächter

(Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben; Stempel des Verpächters oder dessen vertretungsberechtigten Vereins; Unterschrift des Unterzeichnenden)

Für den Pächter 1

(Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben und Unterschrift des Unterzeichnenden)

Für den Pächter 2 (falls zutreffend)

(Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben und Unterschrift des Unterzeichnenden)

Verband der Gartenfreunde e.V. Gera

- vertreten durch die / den Vorstandsvorsitzende /n

Steinstraße 40, 07546 Gera

Tel. : 0365/ 510 44

Fax : 0365/ 552 986 78

E-Mail : info@gera-gartenfreunde.de

Stand: 20.06.2018

Einwilligungserklärung zum Datenschutz nach DS-GVO

Auftraggeber / Mitglied	Auftragnehmer	Verantwortlicher
		Verband der Gartenfreunde e.V. Gera - vertreten durch die / den Vorstandsvorsitzende /n - Steinstraße 40, 07546 Gera

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten

Im Rahmen und zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses/ Mitgliedschaftsverhältnisses und/ oder zur Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus der Satzung und den Vorordnungen des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ werden personenbezogene Daten über Sie erhoben, gespeichert und verarbeitet. Personenbezogene Daten sind Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten).

Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsdurchführung/ Mitgliederbetreuung/ Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus der Satzung und den Vorordnungen des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ notwendig und gemäß Art. 6 Abs.1 b) EU-DS-GVO rechtmäßig.

Die bei uns über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten werden Einzelfall nur dann weitergegeben, wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Weitergabe zur Erfüllung des Vertrags und der Mitgliederbetreuung und/ oder der Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus der Satzung und den Vorordnungen des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ erforderlich ist oder sie die Weitergabe eingewilligt haben. Die Weitergabe erfolgte nur in dem notwendigen oder von ihnen bewilligten Umfang. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Die für die Vertragserfüllung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Hinsichtlich der über Sie gespeicherten Daten haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht Berichtigung und Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass ihr Recht auf Löschung der Daten gemäß Art. 17 Abs. 3 b) EU-DS-GVO nur im Rahmen der Dokumentation- und Aufbewahrungspflichten, die uns gesetzlich auferlegt sind, erfolgen kann.

Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim jeweiligen Landesbeauftragten für Datenschutz zu.

Auf das Merkblatt „Hinweise zur Datenverarbeitung des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera““ wird inhaltlich Bezug genommen. Dieses ergänzt die vorliegende Erklärung und ist Bestandteil dieser.

Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten bin ich/ sind wir einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hiermit bestätige ich/ wir dem Erhalt des Merkblattes „Hinweise zur Datenverarbeitung des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera““

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Verband der Gartenfreunde e.V. Gera
- vertreten durch die / den Vorstandsvorsitzende /n –
Steinstraße 40, 07546 Gera
Tel.: 0365/51044
Fax: 0365/55298678
Mail: info@gera-gartenfreunde.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wir erheben folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen die zur Geltendmachung, Erfüllung und Abwicklung von, mit Ihnen ggf. geschlossenen Verträgen (z.B. Pachtverträgen) notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unser Vertragspartner und/ oder Mitglied identifizieren zu können;
- um Sie beraten und ggf. vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Ansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung und ist für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrags- und/ oder Mitgliedsverhältnis und/ oder zur Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus der Satzung und den Vorordnungen des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ erforderlich.

Die für die Vertragserfüllung erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Im Übrigen wird auf das überlassene Zusatzblatt „Einwilligungserklärung zum Datenschutz“ verwiesen auf das hier inhaltlich Bezug genommen wird und welches diese Erklärung ergänzt.

3. Verarbeitung und Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertrags- und Mitgliedschaftsverhältnissen und/ oder zur Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus der Satzung und den Vorordnungen des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Mitarbeiter des Vereins, Sachverständige (z.B. Wertermittler), Kommissionsmitgliedern des Vereins (z.B. Baukommission), Vereinigungen in denen der „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ Mitglied ist (z.B. „Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V.“), Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Der „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Vertrags- und/ oder Mitgliedschaftsverhältnisses und/ oder zur Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus der Satzung und den Vorordnungen des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ mit modernen Datenverarbeitungsanlagen (**Datenverarbeitung und EDV**) zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ darf diese **Daten an Dritte weitergeben** und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im **Rahmen des** Vertrags- und/ oder Mitgliedschaftsverhältnisses und/ oder zur Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus der Satzung und den Vorordnungen des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ **und für dessen Bearbeitung für erforderlich** hält.

Der „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ darf seine **EDV-Anlage**, seine Kommunikationsanlagen und sonstige Geräte per Fernwartung **durch zuverlässige Unternehmen betreuen** lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.

Der „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ verpflichtet seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner Tätigkeit mitwirken zur Verschwiegenheit und hält diese auch hierzu an.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Vereinssitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, möchten Sie dies dem „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ schriftlich mitteilen.